

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Lt. Verteiler

Eingang
22. April 2024
LJV S-H

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IX 337 - 29551/2024
Meine Nachricht vom: /

Henrik Schwedt
Henrik.Schwedt@mlev.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7311

17. April 2024

Anhörungsverfahren zur Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

hier: Korrektur der Angaben zur Nonnengans

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie wurden in der vergangenen Woche im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten angeschrieben. Im Verordnungsentwurf waren die zeitlichen Angaben zur Nonnengans leider fehlerhaft. Den Fehler bitte ich zu entschuldigen.

Sie erhalten anbei die korrigierte Fassung. Die Frist zur Stellungnahme bleibt unverändert der 31. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Henrik Schwedt

Anlage: korrigierter Verordnungsentwurf zur „Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten“

Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Vom ...

Artikel 1

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 59), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Angabe zu „Ringeltauben“ wird die Angabe „1. November bis 31. Januar“ durch die Angabe „20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 1. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Tauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen“ ersetzt.

b) Bei der Angabe zu „Graugänse“ wird die Angabe „1. August bis 31. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober und vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf“ durch die Angabe „16. Juli bis 31. Januar“ ersetzt.

c) Bei der Angabe zu „Kanada- und Nilgänse“ wird die Angabe „1. August bis 31. Januar“ durch die Angabe „16. Juli bis 31. Januar“ ersetzt.

d) Bei der Angabe zu „Nonnengänse“ wird die Angabe „1. Oktober bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf; die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein; die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung

gesondert zu erfassen“ durch die Angabe „1. Oktober bis 28. Februar mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf, auf denen der Grundeigentümer sich nicht vertraglich zur Duldung von Gänsen verpflichtet hat; die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor auf Flächen, die außerhalb der Gänse- rastplatzkulisse liegen, durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein; innerhalb der Gänserastplatzkulisse muss der Schaden glaubhaft dokumentiert werden“ ersetzt.

e) Bei der Angabe zu „Rabenkrähen“ wird die Angabe „20. Februar“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Wildkaninchen und Füchse“ werden durch die Wörter „Wildkaninchen, Füchse und Dachse“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,

Europa und Verbraucherschutz

Begründung

Zu Artikel 1

1.

a) Zur Änderung der Jagdzeit auf Ringeltauben

Die Ringeltaube ist ein häufig vorkommender, heimischer Brutvogel, der lt. Roter Liste in Schleswig-Holstein etwa 60.000 Brutpaare und einen steigenden langfristigen Bestandestrend aufweist. Regionales Auftreten von Schwärmen sorgt für teils erhebliche Wildschäden in der Landwirtschaft. Um diesen zu begegnen, soll die Jagd auf einfallende Trupps zur Schadensabwehr zulässig sein.

b) Zur Änderung der Jagdzeiten in Bezug auf die Graugans

Graugänse zählen laut Roter Liste Schleswig-Holstein zu den häufig vorkommenden Brutvögeln mit etwa 8.000-8.500 Brutpaaren und einem Rastbestand von ca. 30.000 Tieren. Die Population ist ungefährdet und weist einen langfristig zunehmenden Bestandestrend auf.

Die Bejagung der europäischen Vogelarten unterliegt den Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR). Dort befindet sich die Graugans in Anhang II, was eine Bejagung nach Artikel 7 ermöglicht, sofern diese nicht während der „einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit“ erfolgt.

Graugänse verursachen durch die steigenden Brut- und insbesondere Rastbestände besonders im Bereich von Ackerkulturen teils erhebliche Schäden, die ohne die Möglichkeit einer Bejagung nur schwer begrenzt werden könnten. Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung, verlagert den Beginn der Jagdzeit auf den 16. Juli und streicht die Einschränkungen, die bis dato im September/ Oktober sowie in der zweiten Januarhälfte galten.

c) Zur Änderung der Jagdzeiten in Bezug auf die Kanada- und Nilgans

Sowohl Kanada- als auch Nonnengans gehören zu den etablierten Neozoen, die sich am Brutplatz recht aggressiv gegenüber anderen Wasservogelarten verhalten. Die Nilgans ist darüber hinaus eine nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 seit 2017 als invasiv eingestufte Art. Um das jagdliche Gänsemanagement einheitlich zu gestalten,

soll der Beginn der Jagdzeit auch für diese beiden Arten um zwei Wochen vorverlegt werden.

d) Zur Änderung der Jagdzeiten in Bezug auf die Nonnengans

Die Bejagung der Nonnengans ist aufgrund der Ausweisung in Anhang I der VSR grundsätzlich nach Artikel 5 der VSR bzw. § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme vom Bejagungsverbot ist nur nach Maßgabe des Artikels 9 der VSR sowie der nationalrechtlichen Umsetzung in § 45 Absatz 7 BNatschG zulässig. Danach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen, § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BNatschG.

Die hier zu treffende Regelung ist sowohl in formeller als auch in und materieller Hinsicht rechtmäßig. In formeller Hinsicht ergibt sich die Regelungskompetenz des MLLEV für die Ausnahmeregelung innerhalb der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten aus § 45 Absatz 7 Satz 4 und 5 BNatschG sowie aus der landesrechtlichen Subdelegation des § 17a Landesjagdgesetz (LJagdG). Nach § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatschG können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Ermächtigung nach Satz 4 kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen werden, § 45 Abs. 7 Satz 5 BNatschG. Nach § 17a LJagdG wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild durch Verordnung zu bestimmen.

Die getroffene Regelung erweist sich auch materiellrechtlich als rechtmäßig. Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatschG kann eine Ausnahme zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, nämlich

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert [...].

Darüber hinaus ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatschG Artikel 9 Absatz 2 der VSR zu beachten. Diese Vorschrift enthält weitere Anforderungen an die Formulierung der Ausnahme, darin ist anzugeben

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können und
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Die Anforderungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG werden erfüllt. Mit der hier vorgesehenen Regelung wird klargestellt, dass die Bejagung der Nonnengans nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen erfolgen darf. Die drohenden Schäden müssen nach der Regelung erheblich sein. Weiterhin wird klargestellt, dass eine Bejagung nicht auf Flächen zulässig ist, auf denen sich der Grundeigentümer vertraglich zur Duldung von Gänsen verpflichtet hat. Damit stellt die vorgesehene Bejagung auf diesen Flächen das mildeste Mittel zur Schadensabwehr dar; zumutbare Alternativen bestehen auf diesen Flächen nicht. Die betroffenen Flächen werden hierzu flurstückscharf im Meldesystem erfasst.

Die festgelegte Kulissee (Gänserastplatzkulissee) gibt an, in welchen Bereichen es in den vergangenen Jahren zu stark erhöhtem Nonnengansaufkommen gekommen ist, weshalb in diesen Bereichen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es in den vergangenen Jahren zu Wildschäden durch die erhöhte Zahl der Nonnengänse gekommen ist. Somit ist auch im aktuellen Jahr ein gravierender Schaden zu befürchten. Wird ein aktuell stark erhöhtes Gansaufkommen innerhalb der Gänserastplatzkulissee glaubhaft dokumentiert (Bestätigung des Landwirts oder des Jagd ausübungs berechtigten und ggf. Fotos), ist die Notwendigkeit des Vergrämungsabschlusses hinreichend wahrscheinlich.

Die nachfolgenden Regelungen stellen zudem sicher, dass sich der Erhaltungszustand der Nonnengans nicht verschlechtert, da die Jagd lediglich zur Schadensabwehr erfolgt und die zu erzielenden Strecken keinen substanziellen Eingriff in die Population erwarten lassen.

Die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 der VSR werden ebenfalls erfüllt. Insbesondere wird konkretisiert, dass die Ausnahmeregelung für die Nonnengans gilt. Die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden ergeben sich aus dem BJagdG und LJagdG. Außerdem werden ein klarer Zeitraum und eine klare Kulisse angegeben, in denen die Abweichungen gelten sollen. Ebenso ergibt sich aus dem Jagdrecht die Zuständigkeit der Jagdbehörde für die Erfassung und Kontrolle der Jagdstrecken und es wird auf die Notwendigkeit gutachterlicher Feststellungen außerhalb der Gänserastplatzkulisse hingewiesen.

e) Zur Änderung der Jagdzeiten in Bezug auf die Rabenkrähe

Die Rabenkrähe ist ein häufig vorkommender, heimischer Brutvogel, der lt. Roter Liste mit etwa 13.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein vertreten ist. Die Jagdstrecke lag im Jagdjahr 2022/2023 bei 27.598 Stück mit Schwerpunkten in Nordfriesland und Dithmarschen. Die Brutzeit beginnt Ende Februar mit dem Nestbau und der Verteidigung des Brutreviers, was eine Bejagung bis zu diesem Zeitpunkt zulässt.

2. Zur Aufnahme des Dachses in die Kulisse gemäß Absatz 3

In § 2 Absatz 3 der Verordnung werden mit Wildkaninchen und Fuchs zwei Wildarten aufgeführt, deren Bejagung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Deichschutz sowie der intensiven Wühltätigkeit dieser Arten „im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche“ ganzjährig zulässig ist.

Zu diesen schädlichen Tierarten gehört auch der Dachs, für den bislang eine ganzjährige Bejagungsmöglichkeit in diesen Bereichen nicht gegeben ist und nunmehr geschaffen wird.